

Satzung über den Jugendbeirat der Gemeinde Auetal

Aufgrund der §§ 10, 36 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 09.06.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Beirat dient der Interessenwahrung und Interessenvertretung von Jugendlichen im Gebiet der Gemeinde Auetal.
- (2) Die Mitglieder des Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Jugendbeirat der Gemeinde Auetal bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie ihrer bestehenden Rechtsordnung.
- (4) Der Beirat übt seine Tätigkeit überparteilich und religionsübergreifend aus.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Jugendbeirat ist Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche der Gemeinde Auetal
- (2) Der Beirat setzt sich dafür ein, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der Gemeinde Auetal berücksichtigt werden.
- (3) Auf Bitten des Rates, der Ausschüsse oder der Verwaltung der Gemeinde Auetal, hat sich der Jugendbeirat in Angelegenheiten zu äußern, die ihn betreffen.

§ 3 Rechte

- (1) Die Ausschüsse der Gemeinde Auetal hören den Jugendbeirat zu Tagesordnungspunkten an, die die Anliegen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Auetal betreffen. Die Beiratsmitglieder können dazu an den Ausschusssitzungen teilnehmen und das Wort verlangen.
- (2) Der Jugendbeirat kann an den Rat und die Ausschüsse in Angelegenheiten, die ihn betreffen, Anträge stellen.

§ 4 Zusammensetzung, Berufung und Amtszeit des Jugendbeirates

- (1) Der Jugendbeirat besteht aus 5 Mitgliedern, die in der Gemeinde Auetal ihren 1. Wohnsitz haben und zum Zeitpunkt der Entsendung das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Beschäftigte oder Beamte und Beamtinnen der Gemeindeverwaltung sowie Mandatsträger und Mandatsträgerinnen der kommunalen Gremien der Gemeinde Auetal können nicht in den Jugendbeirat berufen werden.
- (2) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden vom Rat der Gemeinde Auetal für die Dauer von 2,5 Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- (3) Kandidaten und Kandidatinnen können von den Vereinen und Gruppierungen vorgeschlagen werden, die in der Arbeit mit Kinder und Jugendlichen tätig sind sowie von Ratsmitgliedern benannt werden.

§ 5 Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des Jugendbeirates lädt der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der Gemeinde Auetal schriftlich ein. Die Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach der Einberufung durch den Rat zu erfolgen.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie eine stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Der Jugendbeirat kann Mitgliedern weitere besondere Aufgaben bzw. Funktionen zuweisen.
- (2) Der Jugendbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Dem Jugendbeirat werden zur Unterstützung seiner Arbeit und Projekte Haushaltsmittel in angemessener Höhe zur Verfügung gestellt.

§ 7 Sitzverlust und Ausschluss

- (1) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Jugendbeirat aus, wenn das Mitglied das Mandat schriftlich niederlegt.
- (2) Ein gewähltes Mitglied kann aus dem Jugendbeirat ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Handeln, seine Äußerungen oder in sonstiger Weise zum Ausdruck bringt, dass es die Grundsätze und Regeln des Beirates nicht länger mitträgt. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied vorsätzlich oder zum wiederholten Mal grob fahrlässig gegen die Grundsätze und Regeln dieser Satzung

verstößt und dem Jugendbeirat dadurch in nicht unerheblichen Maße Schaden zufügt. Für einen Ausschluss ist die Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Jugendbeirates erforderlich.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (2) Die Beschlüsse des Jugendbeirates werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Auetal, den 10.06.2022

Gemeinde Auetal
Der Bürgermeister
Jörn Lohmann